



Amtsgericht Saarbrücken
Postfach 101552 · 66015 Saarbrücken
28 Ds 6 Js 4/23 (7/24)

Herrn
Mark Siegfried Jäckel
Kalkoffenstr. 1
66113 Saarbrücken

**Amtsgericht
Saarbrücken**

- Strafgericht -

Franz-Josef-Röder-Str. 13
66119 Saarbrücken
Telefon: 0681/501-05
Telefax: 0681/501-5600

Bitte bringen Sie diese Ladung zum Termin mit!

Geschäftsnummer (bitte stets angeben)

28 Ds 6 Js 4/23 (7/24)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
- ohne -

Durchwahl
0681/501-5088

Fax
0681/501-5800

Datum
22.10.2025

Sehr geehrter Herr Jäckel,
in der Strafsache gegen Sie
wegen Verleumdung pp.

ist Termin zur Hauptverhandlung vor dem Strafrichter bestimmt auf

Datum	Uhrzeit	Anschrift	Saal/Raum
Montag, 8. Dezember 2025	13:00	Franz-Josef-Röder-Str. 13, 66119 Saarbrücken	Saal 1

Sie werden hiermit zu dem oben angegebenen Termin geladen. Der Beschluss über die Eröffnung des Hauptverfahrens ist beigelegt.

Wenn Sie ohne genügende Entschuldigung ausbleiben, müssten Sie vorgeführt oder verhaftet werden.

Als genügend entschuldigt wegen einer Erkrankung gelten Sie nur dann, wenn Sie eine aussagekräftige, ärztliche Bescheinigung vorlegen, aus der sich ergibt, dass Sie nicht verhandlungs- und reisefähig sind. Eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung genügt nicht.

Zur Hauptverhandlung sind geladen worden:

Sachverständiger Prof.Dr. W. Retz, Homburg
Zeuge PK Feld, Saarbrücken
Zeugin PKin E. Rupp, Saarbrücken
Zeuge Manuel Höckel, Saarbrücken

Sprechzeiten Mo-Fr 08 30 - 12 00 Uhr Mo, Di und Do 13 30 - 15 30 Uhr Internetadresse www.saarland.de/agsb/de/home/home_no_de.htm	Parkmöglichkeiten Parkhaus Talstraße Öffentliche Verkehrsmittel Buslinie 105 und 108	Bankverbindung IBAN: DE11 5901 0066 0812 9516 69 BIC: PBNKDEFFXXX
---	--	--

Informationen zum Datenschutz finden Sie im Internetauftritt des Gerichts. Sofern Sie dies wünschen – etwa weil Sie über keinen Zugang zum Internet verfügen –, übersenden wir Ihnen die Informationen schriftlich. Setzen Sie sich deswegen bitte mit uns telefonisch oder per Post in Verbindung.

Zeuge Adrian Stolz, Saarbrücken
Zeuge Heiko Bluth, Saarbrücken

Sie werden darauf hingewiesen, dass Sie für das gesamte Strafverfahren die unentgeltliche Hinzuziehung einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers beanspruchen können, wenn Sie der deutschen Sprache nicht mächtig oder hör- oder sprachbehindert sind. Zudem haben Sie das Recht, eine schriftliche Übersetzung von freiheitsentziehenden Anordnungen sowie von Anklageschriften, Strafbefehlen und unter Umständen auch von nicht rechtskräftigen Urteilen zu verlangen.

Bitte beachten Sie unbedingt die **nachfolgenden Hinweise**.

Mit freundlichen Grüßen

~~Auf Anordnung~~

Endres
Justizsekretär